

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

---

 Nummer 9.

Weimar.

25. April 1911.

---

**Inhalt:** Nachtrag vom 5. April 1911 zu dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 6. Dezember 1899, Seite 49. — Ministerialbescheinigung, betr. die Abänderung der Wahlordnung für die Landverordnetenversammlung mit deren Gefellenausgleich, vom 6. April 1911, Seite 50. — Ministerialbescheinigung, betr. Erteilung des Exequatur an den russischen Konsul Kollegienrat von Bier in Leipzig, Seite 50. — Jubiläumsgedächtnis aus dem Reichsgesetzblatt und dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 51.

---

[37] Nachtrag vom 5. April 1911 zu dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 6. Dezember 1899.

Wir

### Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

z. z.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§ 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels darf eine Hypothek nur für einen Betrag von dreihundert Mark übersteigende Forderung eingetragen werden. Die